



Österreichischer
Städtebund

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
zu ergänzen

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Muik

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Per E-Mail:

- post@sozialministerium.at
- begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Per E-Mail an die Zustellungsbevollmächtigte
der Parlamentsklubs:

- august.woeginger@parlament.gv.at
- pamela.rendi-wagner@parlament.gv.at
- herbert.kickl@parlament.gv.at
- signi.maurer@gruene.at
- beate.meinl@neos.eu

Per E-Mail an Bundeskanzler Sebastian Kurz
sowie an die Bundesminister Rudolf Anschober
sowie Karl Nehammer:

- christian.bolzer@bka.gv.at
- rudolf.anschober@sozialministerium.at
- ministerbuero@bmi.gv.at

Wien, am 14. März 2020

**Österreichischer Städtebund,
Stellungnahme zur Novelle des
Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr.
186/1950 idgF**



Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der laut Medienberichterstattung vom 13. und 14. März 2020 angekündigten Einbringung der gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der „Coronavirus“-Pandemie in Österreich in einer außerplanmäßigen Sitzung des Nationalrates am 14. und 15. März 2020 (vgl. z.B. unter Link: https://www.parlament.gv.at/PAKT/AKT/SCHLTHEM/SCHLAG/J2020/053NR_Aviso2.shtml) nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur gegenständlichen Gesetzesnovelle und darf hierzu wie folgt, anmerken:

I.) Allgemeines

Grundsätzlich wird die Erlassung der gesetzlichen Grundlagen für die unmittelbar erforderlichen, dringlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit dem sog. Coronavirus begrüßt - sind damit doch auch viele Maßnahmen der Städte und Gemeinden auf gesetzliche Basis gestellt. Vollziehung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen werden damit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und damit Rechtssicherheit für alle hergestellt.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum vorliegenden Novellierungsverfahren wird angemerkt, dass gemäß Informationen des Österreichischen Städtebundes unter anderem auch an eine Novelle des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF gedacht wird.

Es ist einsichtig, dass eine Vollziehung des gegenständlichen Epidemiegesetzes 1950 vor allem der (neuen) Regelung der Entgeltfortzahlung dienen soll.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird aber gleichzeitig angeregt, **auch Probleme der Praxis bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu beheben.**

Folgendes wird somit von Seiten der Mitgliedsstädte und –gemeinden des Österreichischen Städtebundes angeregt:

- 1.) **§ 6 Abs. 2 Kundmachung von Verordnungen:** Es sollte klargestellt werden, dass zB die Veröffentlichung auf der Homepage eine ortsübliche Weise der Kundmachung iSd § 6 Abs 2 EpidemieG darstellt. Zudem soll geregelt werden, dass die Verordnungen im Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft treten, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die landesgesetzlichen Kundmachungsbestimmungen ermöglichen dies teilweise nicht bzw. sehen Einschränkungen vor, sodass eine explizite Grundlage im Materiengesetz für ein sofortiges Inkrafttreten wichtig wäre.
- 2.) Die **Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen**, die in allen Bezirken eines Bundeslandes oder ganz Österreich gleichermaßen gelten sollen (zB Schließung von Schulen), sollten auf eine **höhere Ebene** als jene der Bezirksverwaltungsbehörden gehoben werden, bzw. von den Landeshauptleuten oder vom jeweiligen Bundesminister an sich gezogen werden können (anstelle von Erlässen).
- 3.) Es sollte eine Regelung zur Sicherstellung einer möglichst raschen und rechtssicheren Zustellung der **(Absonderungs-)Bescheide** geschaffen werden.
- 4.) Die Rechtsform der Maßnahmen, welche die Bezirksverwaltungsbehörden nach dem EpidemieG zu treffen haben, sind **teilweise unklar** (Bescheid oder Verordnung). So ist z.B. fraglich, ob die Schließung einzelner Schulen durch Verordnung erfolgen kann, zumal in § 18 EpidemieG von „Verfügung“ die Rede ist.

Es wird um Berücksichtigung unserer kommunal relevanten Einwendungen
ersucht und darf für die Berücksichtigung gedankt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird gleichzeitig an die Adresse
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär